



Durchblick im Pflanzenschutz-Dschungel

In den letzten Jahren und auch jetzt wieder aufs kommende Jahr 2023 gab es viele Änderungen im Pflanzenschutz, angestossen durch den nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (2017) und die [parlamentarische Initiative zum Absenkpfad](#) (2021). Die Informationen kamen immer wieder happenweise, man konnte leicht den Überblick zu verlieren. Deshalb sollen die Änderungen hier in einer Übersicht dargestellt werden.

Der Aktionsplan und die parlamentarische Initiative haben zum Ziel, bis 2027 die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 % zu reduzieren (im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015). Das Risiko setzt sich zusammen aus der Toxizität und der Exposition, nicht allein aus Mengenangaben eines Mittels. Das Ziel soll mit einer Kombination aus obligatorischen und freiwilligen Massnahmen erreicht werden. Zeichnet sich ab, dass die Ziele mit diesen Massnahmen nicht erreicht werden, wird der Bund ab 2025 weitere obligatorische Massnahmen erlassen.

Tabellarische Übersicht über die Massnahmen / Anforderungen

Obligatorisch, allgemein	Obligatorisch im ÖLN (DZ-Betriebe)	Freiwillig, Produktionssystembeiträge & REB (DZ-Betriebe)	Freiwillig, Massnahmen der Branche
<ul style="list-style-type: none"> Fachbewilligung Pflanzenschutz Spritzentest Reduktion Abschwemmung / Drift (gemäss Bewilligungsaufgaben) Spülwassertank Kontinuierliche Innenreinigung Anwendungsverbot von PSM auf Strassen/Wegen/3m entlang von Gewässern ausser Einzelstock Gezielte Überprüfung Befüll- und Waschplatz Lagerung von PSM & Spritzgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> Zulassungsnummer Anwendungsverbot 15.11.-15.2. im Feldbau (Acker- und Futterbau inkl. Erdbeeren) Verzicht auf Mittel mit besonders hohem Risiko Reduktion Abschwemmung / Drift (mindestens 1 Punkt) 	<ul style="list-style-type: none"> REB Präzise Applikationstechnik (bis Ende 2024) PSB «Ehemals Extenso» im Ackerbau PSB: Herbizidverzicht (Acker- & Dauerkulturen, Gemüse- & Beerenbau) PSB: Insektizid-/Akarizidverzicht in Spezialkulturen der offenen Ackerfläche PSB: nach Blüte nur «Bio-Mittel» in Dauerkulturen PSB: Bioproduktion für ausgewählte Flächen Reben mit natürlicher Artenvielfalt / Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> Bsp. Nachhaltigkeit Früchte (Kernobst)

Legende zu den benutzten Abkürzungen: BFF = Biodiversitätsförderfläche; BLW = Bundesamt für Landwirtschaft; DZ = Direktzahlungen; DZV = Direktzahlungsverordnung; ÖLN = Ökologischer Leistungsnachweis; PSB = Produktionssystembeitrag; PSM = Pflanzenschutzmittel; REB = Ressourceneffizienzbeitrag

In der Tabelle sind sämtliche Massnahmen mit weiterführenden / detaillierteren Infos verlinkt. Im Text werden die einzelnen Punkte etwas zusammengefasst und ein paar Dinge hervorgehoben.

Fachbewilligung Pflanzenschutz

Wer Pflanzenschutzmittel beruflich verwendet, benötigt die Fachbewilligung Pflanzenschutz. Dies bedeutet, dass alle Personen, welche Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, im Gartenbau oder z.B. als Gemeindewerkdienst verwenden, eine Fachbewilligung dazu benötigen. Ab 2026 (mit Vorbehalt) wird dies nicht mehr in der landwirtschaftlichen Grundbildung eingeschlossen sein. Wer die Fachbewilligung erhalten will, muss dann das entsprechende Modul in der Ausbildung besuchen und dieses mit einer Prüfung erfolgreich abschliessen. Schon heute werden Kurse zur Erlangung der Fachbewilligung auch separat angeboten. Ab 2026 (mit Vorbehalt) wird ausserdem eine Weiterbildungspflicht eingeführt. Wer nicht über die Fachbewilligung verfügt, wird ab dann nur noch Mittel einkaufen können, welche auf der sogenannten «[Hobby-Liste](#)» stehen. Welche Mittel dies sind, ist bereits jetzt im Pflanzenschutzmittelverzeichnis einsehbar (www.psm.admin.ch, Spalte «Zugelassen zur nichtberuflichen Verwendung»).

Anforderungen Spritzgeräte

Alle zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Spritzgeräte mit einem Brühetank von mehr als 400 Litern müssen ab 2023 alle drei Jahre beim Spritzentest vorgeführt werden. Neu gilt dies auch für Geräte, welche ausserhalb des ÖLN eingesetzt werden. Wo und wann Spritzentests stattfinden, haben wir unten zusammengestellt. Im Kanton Schwyz finden keine Spritzentests statt. Besitzer der entsprechenden Spritzgeräte sind für die Anmeldung zum Spritzentest selbst verantwortlich. Es erfolgt keine individuelle Aufforderung durch den Kanton.

Ausserdem müssen diese Geräte zwingend einen Spülwassertank mitführen (mind. 10% des Brühetanks). Sie müssen ab 2023 auch über eine kontinuierliche Innenreinigung verfügen. Bis Ende 2024 werden im ÖLN noch Beiträge für Verbesserungen der präzisen Applikationstechnik ausbezahlt. Ausgenommen von all diesen Regelungen sind GUN-Spritzen welche z.B. im Feldobstbau eingesetzt werden. Sie brauchen keinen Spritzentest und auch keinen Spülwassertank / kontinuierliche Innenreinigung. Allerdings ist das Spülen auf dem Feld auch für diese Spritzen obligatorisch.

Tabelle zu möglichen Prüforten Spritzentest 2023 der Nachbarkantone

Kanton	Luzern	Zug	Zürich	St. Gallen
Ort / Spritze / Datum	Sursee: GS, 13.-15. März FS, 16. März Hohenrain: FS, 21. März	Cham: Durchführung & Zeitpunkt bei Redaktionsschluss noch unbekannt	FS: Affoltern u.a. GS Obst: Meilen, Affoltern GS Rebbau: Wülflingen FS: ca. Mitte März GS: ca. Mitte April	FS: Salez/Flawil GS: Rheintal Anfang April
Kontakt	Josef Erni 041 467 39 02 www.lvlt.ch/lvlt/spritzentest	Beat Betschart 041 755 11 10 www.natuerlich-zug.ch	Severin Holderegger 058 105 86 75 Anmeldung an spritzentest@strickhof.ch	www.vlt-sg.ch → dienstleistungen → spritzentest

Abschwemmung und Drift

Für die Reduktion der Abdrift gibt es schon länger ein Punktesystem. Wenn für ein Mittel aufgrund der Gefahr von Abdrift z.B. ein grosser Gewässerabstand (Sicherheitsabstand Spe3) eingehalten werden muss, kann dieser mit dem Erreichen von driftreduzierenden Massnahmen gesenkt werden. Entsprechende Auflagen kann es auch entlang von Biotopen, Nachbargrundstücken, blühenden Nachbarkulturen etc. geben. Pflanzenschutzmittel dürfen auch nicht mehr ausgebracht werden, wenn die Windstärke 5.3 (19 km/h) überschritten ist. Ab 2023 gilt im ÖLN ausserdem, dass für alle

Behandlungen, mindestens ein Punkt bezüglich Abdrift erreicht werden muss, egal was auf den Pflanzenschutzmitteln steht.

Seit 2018 gelten ausserdem ähnliche Auflagen bezüglich Abschwemmung. Um einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer vorzubeugen, müssen gewisse Auflagen erfüllt werden. Auch hier wurde ein Punktesystem eingeführt. Auf jedem Pflanzenschutzmittel wird vermerkt, ob und wie viele Punkte bezüglich Abschwemmung erreicht werden müssen. Hierbei ist es jedoch nicht gleich wie bei der Drift. Die Punkte müssen erreicht werden, die Abstandsauflagen zum Gewässer, welche aufgrund vom Abschwemmungsrisiko erlassen wurden, können dadurch nicht verringert werden. Die Punkte müssen hierbei jedoch nur in denjenigen Parzellen eingehalten werden, welche weniger als 100 Meter von einem Oberflächengewässer entfernt sind und mehr als 2 % Gefälle haben. Ab 2023 gilt im ÖLN ausserdem, dass Flächen, welche an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege grenzen und mehr als 2 % Neigung in diese Richtung haben, mindestens einen Punkt bezüglich Abschwemmung erreichen müssen, egal was auf den Pflanzenschutzmitteln steht. Diejenigen Flächen welche weniger als 2 % Neigung haben, sind auf einer [GIS-Karte](#) dargestellt. Hinweis: bei Obstanlagen / Rebbergen können zwei bzw. drei Punkte bezüglich Abschwemmung erreicht werden, wenn die Fahrgassen bzw. Fahrgasse + Pflanzstreifen begrünt sind. Dabei steht, dass auch die Vorgewende begrünt sein müssen. Existiert kein Vorgewende, ist der Punkt trotzdem erfüllt, sofern zwischen den Reihen die Anforderung erfüllt ist.

Gewässerschutzkontrolle: Befüll- und Waschplatz, Lagerung von PSM und Spritzgeräten

Für das Befüllen und Waschen von Pflanzenschutzgeräten muss ein entsprechender Platz vorhanden sein, welcher garantiert, dass unter keinen Umständen Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Wer eine aktive Güllegrube hat, der kann den Wasch- & Befüllplatz über dieser Güllegrube nutzen. Für alle anderen Fälle stellt die interkantonale Empfehlung zu den Befüll- & Waschplätzen eine Übersicht dar, welche Varianten akzeptiert werden.

Bei den Gewässerschutzkontrollen wird ausserdem geprüft, ob Spritzgeräte bei Niederschlag überdacht sind. Doch nicht nur die Spritzgeräte, sondern auch die Pflanzenschutzmittel selbst müssen korrekt gelagert werden. So müssen sie in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt werden, in welchem auslaufende Pflanzenschutzmittel aufgefangen wird und entsprechendes Bindematerial vorhanden ist. Die Gebinde müssen ausserdem korrekt beschriftet und gemäss Sicherheitsdatenblatt gelagert sein. Die [Kontrollpunkte](#) können auf der Homepage der KVU (Konferenz der Umweltschutzämter, www.kvu.ch) oder als [Agrideamerkblatt](#) heruntergeladen werden.

Zulassungsnummer

Bei Pflanzenschutzapplikationen müssen Aufzeichnungen über die Anwendungen gemacht werden. Seit 2021 genügt es nicht mehr, nur den Namen des eingesetzten Mittels zu notieren. Der Grund dafür ist, dass es viele Mittel mit sehr ähnlichen Namen gibt und manchmal die Namen nicht konsequent vollständig aufgeschrieben wurden. Da die Auflagen der Mittel jedoch unterschiedlich sein können, ist es wichtig, dass die Mittel korrekt unterschieden werden können. Deshalb ist nun verlangt, dass nebst dem Mittelnamen auch die Zulassungsnummern notiert werden. Bei Schweizer Präparaten lauten diese W-«Zahlencode», bei Parallelimporten z.B. I-... oder D-... oder F-..., je nach Zulassungsland. Die Notation kann entweder im Pflanzenschutzjournal oder auch in der Inventarliste notiert werden. Hier wäre es wahrscheinlich angezeigt, mal wieder den Pflanzenschutzschrank «auf Vordermann zu bringen», d.h. die vorhandenen Mittel mit dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundes abzugleichen. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis finden Sie die zugelassenen Mittel inklusive Zulassungsnummer. Mittel mit anderen Zulassungsnummern sind nicht erlaubt. Solche ausgemusterten Mittel werden am besten entsorgt, d.h. der Verkaufsstelle zurückgegeben. Wie beim Elektroschrott sind die Verkaufsstellen nämlich verpflichtet, solche Mittel zurückzunehmen. Die Entsorgungsgebühr ist immer im Verkaufspreis enthalten.

Einschränkungen in der Mittelwahl

Pflanzenschutzmittel mit besonders hohem Risikopotenzial für Grundwasser oder Oberflächengewässer werden ab 2023 im ÖLN verboten. Sie sind in DZV Anhang 1 Ziffer 6.1 gelistet. Stand heute betrifft dies die Wirkstoffe alpha-Cypermethrin, Cypermethrin, Deltamethrin,

Dimethachlor, Etofenprox, lambda-Cyhalothrin, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metachlor und Terbutylazin. Falls der Wirkstoff nicht durch einen Wirkstoff mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden kann, können unter Umständen Ausnahmen vom Verbot gemacht werden. Einige dieser Ausnahmen wird das BLW Ende Jahr im DZV-Anhang 1 Ziffer 6.1.2 auflisten, in dieser Auflistung sind nur Anwendungen in Gemüsekulturen enthalten. Wenn sie nicht gelistet sind, wird eine Sonderbewilligung des Kantons benötigt, um die Ausnahme zu erlauben.

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Vernetzung bei Reben

Rebflächen können im Rahmen der Strukturdatenerhebung für verschiedene Massnahmen angemeldet werden. Einerseits als «Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt» (= QII) und/oder bei der Vernetzung. Bei beiden Programmen gilt es die Anforderungen der Qualitätsstufe I zu erfüllen. Dazu gehört im Bereich Pflanzenschutz, dass nur Blattherbizide eingesetzt werden dürfen, dies nur im Unterstockbereich. Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen darf gemäss DZV auch in den Fahrgassen gemacht werden mit den für BFF bewilligten Mitteln. Die Bekämpfung von Insekten, Spinnentieren und Pilzkrankheiten darf nur mit biologischen oder biotechnischen Methoden geschehen oder mit chemisch-synthetischen Mitteln der Klasse N (neutral) in Bezug auf die Nützlinge wie Raubmilben, Bienen und Parasitoide.

Produktionssystembeiträge

Die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB) zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wurden einerseits in den ÖLN überführt, andererseits in Produktionssystembeiträge (PSB) überführt. Über jeden möglichen Beitrag zu informieren, würde an dieser Stelle zu weit führen. Es ist jedoch zu empfehlen, mehr als nur den Titel zu lesen. So ist z.B. der Titel «Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte» bei Dauerkulturen irreführend, da nicht auf alles verzichtet werden muss, sondern nach der Blüte nur noch im Biolandbau zugelassene Mittel erlaubt sind. Die Beiträge sind in verschiedenen [Agrideamerkblättern](#) (je nach Kultur) beschrieben.

Branchen-Massnahmen am Beispiel «Nachhaltigkeit Früchte»

Als erste Branche hat der Obstbau weitere Massnahmen zur Zielerreichung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel definiert. Die Massnahmen hat er gemeinsam mit dem Handel verabschiedet. Wer an den Handel liefert, muss das Programm «Nachhaltigkeit Früchte» erfüllen. Der Handel entschädigt diesen Mehraufwand. Diese Entschädigung ist fix und nicht abhängig von den Ertragserwartungen. Die Anmeldung für dieses Programm läuft über Agrosolution.